

32 Fachtierarzt für Rinder

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen zurückgreifen können (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#). Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen den neuen und früheren Bestimmungen nicht möglich ist.

I Aufgabenbereich:

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Rinder sowie Reproduktionsmanagement auf Einzeltier- und Bestandsebene
- 2 Beratung des Tierbesitzers in Fragen der Gesunderhaltung und Leistungsoptimierung, des Tierwohls und Tierschutzes sowie bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf Bestandsebene
- 3 Körwesen und genomische Schätzung
- 4 Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel
- 5 Erstellung von Gutachten

II Weiterbildungszeit:

- | | |
|---|----------------------|
| bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A | 4 Jahre |
| bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B | 6 Jahre ¹ |

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Rinder
4 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind“ kann mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Die Zusatzbezeichnung „Tiergesundheitsmanagement“ kann mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Reproduktionsmedizin“ mit Schwerpunkt „Rind“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.4 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer“, „Reproduktionsmedizin“ (Schwerpunkt: andere Spezies als Rind) und „Tier- und Umwelthygiene“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.5 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Epidemiologie“, „Klinische Labordiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Milchhygiene“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Tierernährung und Diätetik“ und „Virologie“ können in

¹ Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.6 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 bis 2.5 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO
- III.B** Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO:
- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder 6 Jahre²
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
- 2.1 Die Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind“ kann mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Die Zusatzbezeichnung „Tiergesundheitsmanagement“ kann mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Reproduktionsmedizin“ mit Schwerpunkt „Rind“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.4 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer“, „Reproduktionsmedizin“ (Schwerpunkt: andere Spezies als Rind) und „Tier- und Umwelthygiene“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.5 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Epidemiologie“, „Klinische Labordiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Milchhygiene“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Tierernährung und Diätetik“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.6 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 bis 2.5 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO
- IV Wissensstoff:**
- 1 Innere Medizin:

² Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- 1.1 Ätiologie und Symptomatik sowie Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der inneren Krankheiten einschließlich Hautkrankheiten des Rindes
- 1.2 Kenntnisse zur Kosten-Nutzen-Analyse der möglichen diagnostischen, therapeutischen und präventiven Maßnahmen
- 2 Chirurgie:
 - 2.1 Vollständige Lahmheitsuntersuchung
 - 2.2 Allgemeine Chirurgie (Asepsis/Antisepsis, Nahttechniken an Haut, Muskulatur und Hohlorganen, Klauenbehandlung und Verbände)
 - 2.3 Ätiologie, Symptomatik, Diagnostik, Therapie und Prävention der Erkrankungen des Bewegungsapparates des Rindes
 - 2.4 Indikationen und Methoden der chirurgischen Behandlung von Erkrankungen des Bewegungsapparates, innerer Organe und des Euters
 - 2.5 Möglichkeiten der Anästhesie und Schmerztherapie
 - 2.6 Häufige Operationen inkl. Nachbehandlung; gegebenenfalls Weiterleitung an Überweisungspraxis/-klinik
 - 2.7 Kosten-Nutzen-Analyse chirurgischer Interventionen
- 3 Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie (inkl. Zucht und Zuchthygiene):
 - 3.1 Fortpflanzungsbiologie des Rindes
 - 3.2 Erkennung physiologischer und pathologischer Zustände der Reproduktionsorgane mittels klinischer und sonographischer Untersuchungen
 - 3.3 Zuchttechnische, diagnostische und therapeutische Eingriffe und Maßnahmen am Genitalapparat
 - 3.4 Störungen des normalen Geburtsverlaufs und deren Behebung inkl. erforderlicher chirurgischer Interventionen
- 4 Bestandsmedizin:
 - 4.1 Beurteilung der die Herdengesundheit beeinflussenden Faktoren und Kenntnis von Strategien zur systematischen Gesunderhaltung der Einzeltiere eines Bestandes
 - 4.2 Auswertung und Interpretation von Betriebsdaten (z. B. Milchleistung, Milchinhaltstoffe) und betriebspezifische, bedarfsgerechte Betreuung mittels Herdenbetreuungssoftware
 - 4.3 Scoring-Systeme und deren Kennzahlen zur Beurteilung von Tiergesundheit und Tierwohl
 - 4.4 Beurteilung von Futtermitteln und Fütterung inkl. Konservierung, Rationsgestaltung und Fütterungstechnik
 - 4.5 Beurteilung von Stallbau, Stalltechnik und Haltungssystemen; Stallklimauntersuchung und -beurteilung
 - 4.6 Hygienekonzepte und Biosicherheit
 - 4.7 Beurteilung der Melkarbeit und Melktechnik
 - 4.8 Ursachen und Diagnostik sowie Bekämpfung und Prävention bestandsweise auftretender Krankheiten und Störungen (z. B. Fruchtbarkeitsstörungen, Mastitiden, Stoffwechselstörungen, Klauenerkrankungen, Infektionskrankheiten)
 - 4.9 Erkennung von Managementfehlern auf Betriebsebene und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen
- 5 Einschlägige Rechtsvorschriften und Veterinary Public Health, insbesondere
 - 5.1 Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung

- 5.2 Arzneimittelgesetzgebung
- 5.3 Fachbezogene Kenntnisse in den Bereichen Verbraucherschutz und Qualitätssicherung
- 6 Landwirtschaftliches Umfeld:
 - 6.1 Organisationsstrukturen der Rinderzucht
 - 6.2 Preisgestaltung für tierische Produkte (Milchpreise, Fleischpreise, Prämien und Abzüge)
 - 6.3 Marktregulierende Maßnahmen und Subventionen

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene Rindergesundheitsdienste
- 3 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum 01.02.2017 (Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Weiterbildungsganges gemäß WBO vom 20.11.2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30.11.2016) eine Weiterbildung im Gebiet „Rinder“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Wer zwischen dem 01.02.2017 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Rinder“ begonnen hat, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gültig waren.
- 3 Anträge nach Abs. 1 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 31.01.2024, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B. nur bis 31.01.2026 gestellt werden. Anträge nach Abs. 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur innerhalb von sieben Jahren und bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur innerhalb von neun Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.